

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Rhein-Gymnasiums Düsseldorfer Straße 13, 51063 Köln-Mülheim e. V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter VR 5709 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Unterstützung des Rhein-Gymnasiums in Köln-Mülheim und seiner Schüler. Dabei geschieht die Förderung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Förderverein kann finanzielle Hilfe leisten an Klassen, Gruppen und auch einzelne Schüler hinsichtlich schulischer Veranstaltungen. Der Zweck kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Unterstützung bei Anschaffungen für die Gestaltung von Schulhof und Schulwiese
- b) Beihilfen für Schüler für Unterrichtsmaterial, auch für den Kunst- und Sportunterricht
- c) Förderung des Schulsports, von Schulfahrten und sonstiger Schulveranstaltungen
- d) Unterstützung der Schule gegenüber dem Schulträger
- e) Vertretung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit
- f) Durchführen von lernunterstützenden Kursen, insbesondere Musikkursen für die Schüler

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Juristische Personen benennen schriftlich ihren Vertreter (natürliche Person) im Verein, der dann für die juristische Person die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt; der Vertreter kann jederzeit ausgetauscht werden durch schriftliche Mitteilung der juristischen Person an den Verein.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Mitglieds (natürliche Personen)
- Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss aufhebt, lebt die Mitgliedschaft erst ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Eine Rückwirkung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
7. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
8. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand automatisch von der Mitgliederliste gestrichen werden. Es bedarf dann nicht des Ausschlussverfahrens wie in den Ziffern 3. bis 7. beschrieben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres bis jeweils zum 31. Januar fällig oder beim Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen ab Eintritt. Bei Eintritt ab dem 01. Juli ist nur für dieses Jahr dann nur der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In Absprache mit dem Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag auch in Raten gezahlt werden.

§ 8 Einhaltung der Vereinsregeln

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar in der Regel bis spätestens zum 31. März.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage www.rhein-gymnasium-koeln.de (Menüpunkte: Unsere Schule, Förderverein). Die Tagesordnung wird durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
Mitglieder können bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge an den Vorstand für die Mitgliederversammlung schriftlich stellen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung wird insoweit spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ebenfalls auf der o. g. Homepage veröffentlicht.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, ansonsten von seinem 2. Stellvertreter geleitet.

Sind diese drei Personen nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf Anfrage per E-Mail an Mitglieder versendet. Das Protokoll soll in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung erstellt werden.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Ein Mitglied kann für maximal 3 andere Mitglieder deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie in § 11 Ziffer 2) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
4. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
5. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

Hinsichtlich der Einberufung geltend die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung in § 11.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu 4 Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter und/oder der Geschäftsführer.

3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine entsprechende Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

4. Beisitzer sind der Schulleiter und der jeweilige von der Elternpflegschaft der Schule gewählte Vorsitzende der Schulpflegschaft, soweit sie nicht bereits für eine der anderen genannten Funktionen gewählt wurden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer wählen, insgesamt dürfen das aber maximal 4 Beisitzer sein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der 1. Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter und/oder der Geschäftsführer. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 11 Ziffer 6 Sätze 1-3.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters; falls dieser ebenfalls abwesend ist, die Stimme des Geschäftsführers.

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von in der Regel 3 Tagen, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, falls dieser auch verhindert ist, durch den Geschäftsführer. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Die – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen. Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

9. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt; es können auch die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, gewählt werden. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wählbarkeit erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

10. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen.

11. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber umgehend zu informieren.

§ 15 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmachten repräsentiert sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigungen beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 11 Ziffer 6. gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an

SOS-Kinderdörfer Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V.,
Ridlerstraße 55, 80339 München,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.